

265

A



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 19. August 1966	1 Teil II Nr. 91
------	-----------------------------	------------------

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 66	Arbeitsschutzanordnung Nr. 215. — Fernsehempfangsgeräte —	583
23. 7. 66	Anordnung über Preiszuschläge und Preisabschläge.....	584

Arbeitsschutzanordnung Nr. 215. — Fernsehempfangsgeräte — Vom 8. Juli 1966

Auf Grund der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S.703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Betriebe und Einrichtungen, in denen Fernsehempfangsgeräte entwickelt, hergestellt, geprüft, gelagert, transportiert oder repariert werden.

§2

Einrichtung der Laboratorien, Prüffelder, Prüf- und Reparaturplätze

- (1) Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, daß ausreichende Bewegungsfreiheit besteht. Die Zugangswege sind frei zu halten.
- (2) Der Fußboden muß mit einem isolierenden Belag von mindestens 3 kV Durchschlagsfestigkeit versehen sein. Reparaturbetriebe für Fernsehempfangsgeräte haben auf Montagen eine isolierende Matte von gleicher Durchschlagsfestigkeit zu verwenden.
- (3) Die Prüffelder sind als solche hinreichend zu kennzeichnen.
- (4) Die Laboratorien, Prüffelder, Prüf- und Reparaturplätze sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend mit einer oder mehreren Notschaltseinrichtungen zu versehen. Diese müssen leicht erreichbar und auffällig rot gekennzeichnet sein.
- (5) Arbeitsplätze, an denen mit Bildröhren gearbeitet wird, sind durch Schutzwärde oder Vorhänge aus festem, imprägniertem Stoff gegen den übrigen Arbeitsraum abzuschirmen und durch ein Schild „Achtung Implosionsgefahr!“ zu kennzeichnen.
- (6) Prüfstände für Bildröhren müssen durch eine Schutzscheibe (Sicherheitsglas) abgedeckt werden. Die Einschaltung des Prüfstandes darf nur bei geschlossener Schutzscheibe möglich sein.
- (7) An stationären Arbeitsplätzen, an denen ohne Zeilenträfoschutzkappe gearbeitet wird, sind Strahlen-

messungen durchzuführen und die eventuell erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

§3

Allgemeine Vorschriften für Arbeiten in Laboratorien, Prüffeldern, Prüf- und Reparaturplätzen

- (1) Die als Prüffelder gemäß § 2 Abs. 3 gekennzeichneten Räume dürfen nur von den dazu befugten Personen betreten werden.
- (2) Arbeiten unter Spannung sind nicht zulässig. Die Geräte sind vor jedem Eingriff spannungslos zu machen. Das Eingrenzen von Fehlern und das Abgleichen gelten nicht als Arbeiten unter Spannung. Jedoch ist auch dabei jede unnötige Annäherung an spannungsführenden Teilen (z. B. Anodenanschluß, Zeilentrafo, Netzanschluß) zu vermeiden.
- (3) Offener Betrieb eines Gerätes ist nur über einen Trenntrafo zulässig. Ein Trenntrafo ist nicht erforderlich, wenn das Gerät so angeschlossen ist, daß am Chassis keine Spannung gegen Erde besteht. An Fließbändern muß hiezu eine zusätzliche Anzeigevorrichtung vorhanden sein.
- (4) Alle Prüfplatzeinrichtungen sind täglich vor Inbetriebnahme auf die Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen (Notschalter, Schutzterde usw.) zu überprüfen.
- (5) Vor Berühren der Anschlüsse der Bildröhre, der Kondensatoren sowie sonstiger Teile im Gerät, die eingeschaltet waren, ist die Restladung zwischen Anode und Außenbelag bzw. den Klemmen der Kondensatoren und der sonstigen Teile über einen Widerstand von etwa 10 Ki'o-Ohm mindestens 1 Minute abzuleiten.
- (6) Reinigungsarbeiten in Labors, an Prüf- und Reparaturplätzen dürfen nur im spannungsfreien Zustand der Anlagen, der Geräte und Prüfeinrichtungen ausgeführt werden.
- (7) Fingerringe, Armbänder, Armbanduhren, Halsketten, Ohr- und Haarschmuck, Brillen mit Metalleinfassung dürfen nicht getragen werden.
- (8) Vor Auswechslung der Hochspannungsgleichrichterröhre ist das Gerät abzuschalten. Vor Wiederinbetriebnahme ist der Zeilenträfo käfig anzubringen.

§4

Arbeitsgeräte

- (1) Instrumente wie Spannungs-, Strommesser usw. dürfen nur im spannungsfreien Zustand geklemmt